

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich		Drucksachen-Nr. 298/2000
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	30.05.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan Nr. 5462 – Moureauxstraße - 1.Änderung
- Beschluss zur Aufstellung**

Beschlussvorschlag

Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch ist der Bebauungsplan

Nr. 5462 – Moureauxstrasse – 1. Änderung

aufzustellen.

Die Änderung betrifft den gesamten Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5462 – Moureauxstraße. Dieser erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen dem Gelände des ehem. Schachtes „Julien“ im Nordosten, der Broicher Straße im Südosten, der Straße Reiser im Südwesten und dem Frankenforster Bach im Nordwesten.

Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs.7 Baugesetzbuch).

Sachdarstellung / Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 5462 – Moureauxstraße wurde am 21.02.1985 rechtsverbindlich.

Nachdem eine gesetzliche Umlegung erfolgte soll die Erschliessung durchgeführt werden. Im Nordosten des Planbereiches liegt z.T. innerhalb des Planes, zum überwiegenden Teil außerhalb der Altlastverdachtsfläche Nr. 71 (ehem. Schacht Julien). Deshalb und auf Grund von Kenntnissen über Schwermetallbelastungen aus der Umgebung wurden im Rahmen einer Baugrunduntersuchung für die anstehenden Kanalbauarbeiten auch diese Aspekte berücksichtigt. Die dabei aufgetretenen Ergebnisse der Analysen weisen im Bereich des nordostwärtigen Wendekreises zum Teil erhebliche Belastungen auf. Bei Bohrungen im Anschluss an das bereits vorhandene Teilstück der Moureauxstraße wurden keine Belastungen vorgefunden; das Ergebnis ist allerdings nicht repräsentativ.

Auf Grund der gegebenen Situation und im Hinblick auf die anstehende Ausführung des Planes liegt ein dringender Handlungsbedarf für eine Nachbearbeitung des Planes vor. Der gesamte Planbereich sollte daher mit geeigneten Massnahmen untersucht werden.

Um ggf. während der Untersuchungen und des Verfahrens Möglichkeiten zur Planungssicherung haben zu können, sollte bereits jetzt ein Beschluss zur Aufstellung der Änderung gefasst werden, damit Entscheidungen über Vorhaben zurückgestellt werden können oder nötigenfalls eine Veränderungssperre erlassen werden kann. In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf den Grund der Änderung hingewiesen.

Eine Übersichtskarte mit eingetragener Altlast Nr. 71 ist beigelegt.